



Übernahmekommission
Austrian Takeover Commission

Seilergasse 8/3
1010 Wien
Tel: +43 1 532 2830 – 613
Fax: + 43 1 532 2830 – 650
E-Mail: uebkom@wienerbourse.at
www.takeover.at

[geringfügig redaktionell überarbeitet]

An

[...]

(zustellbevollmächtigt)

GZ 2012/2/3 – 27

Der 2. Senat der Übernahmekommission gibt unter dem Vorsitz von Dr. Winfried Braumann, im Beisein der Mitglieder Senatspräs. d. OGH Dr. Peter Baumann (Mitglied gemäß § 28 Abs 2 Z 2 ÜbG), Univ.-Prof. Dr. Hanspeter Hanreich (Mitglied gemäß § 28 Abs 2 Z 3 ÜbG) und Mag. Helmut Gahleitner (Mitglied gemäß § 28 Abs 2 Z 4 ÜbG) zur Frage, ob eine Annahme des Angebots der Knünz GmbH gemäß Anlage ./1 durch die Pierer GmbH und eine Unterfertigung des Syndikatsvertrags zu einem Wechsel von der gemeinsamen Kontrolle der Pierer GmbH und der Knünz GmbH über Pierer Invest Beteiligungs GmbH zur alleinigen Kontrolle der Pierer GmbH über Pierer Invest Beteiligungs GmbH führen und ob dieser Kontrollwechsel gemäß § 22 ÜbG für Pierer GmbH oder einen mit dieser gemeinsam vorgehenden Rechtsträger die Pflicht auslöst, ein Angebot gemäß § 22 ÜbG an alle Aktionäre der **KTM AG** sowie an alle Aktionäre der **Pankl Racing Systems AG** zu richten, folgende

Stellungnahme

ab:

Die Unterzeichnung des gegenständlichen Syndikatsvertrags zwischen Pierer GmbH und Knünz GmbH führt zu einem Wechsel von einer gemeinsamen Kontrolle über Pierer Invest Beteiligungs GmbH durch Pierer GmbH und Knünz GmbH zu einer alleinigen Kontrolle durch Pierer GmbH. Bei Unterzeichnung des Vertrages müssen Pierer GmbH und mit dieser gemeinsam vorgehende Rechtsträger ein Pflichtangebot gemäß § 22 ÜbG an alle Aktionäre der KTM AG sowie an alle Aktionäre der Pankl Racing Systems AG legen.

1. Antragstellung, Parteivorbringen und zugrunde gelegter Sachverhalt

1.1. Antragstellung

Mit Schriftsatz vom 4. Mai 2012 beantragte Pierer GmbH („Antragstellerin“), die Übernahmekommission („ÜbK“) möge gemäß § 29 ÜbG eine Stellungnahme wie folgt abgeben:

Eine Annahme des Angebots der Knünz GmbH gemäß Anlage ./1 (Angebot zum Erwerb der Kontrolle sowie eines GmbH-Geschäftsanteils betreffend die Pierer Invest Beteiligungs GmbH) durch die Pierer GmbH und eine Unterfertigung des Syndikatsvertrags zwischen Pierer GmbH und Knünz GmbH führen zu einem Wechsel von der gemeinsamen Kontrolle der Pierer GmbH und der Knünz GmbH über Pierer Invest Beteiligungs GmbH („Pierer Invest“) zur alleinigen Kontrolle der Pierer GmbH über Pierer Invest Beteiligungs GmbH. Dieser Kontrollwechsel löst gemäß § 22 ÜbG für Pierer GmbH oder einen mit dieser gemeinsam vorgehenden Rechtsträger die Pflicht aus, ein Angebot gemäß § 22 ÜbG an alle Aktionäre der KTM AG („KTM“) sowie an alle Aktionäre der Pankl Racing Systems AG („PANKL“) zu richten.

1.2. Parteivorbringen

Die Antragstellerin bringt vor, dass die beiden börsennotierten Gesellschaften KTM und PANKL mittelbar von Herrn DI Stefan Pierer („DI Pierer“) über Pierer GmbH und Herrn Dr. Rudolf Knünz („Dr. Knünz“) über Knünz GmbH kontrolliert werden. Pierer GmbH und Knünz GmbH seien zu je 50% an Pierer Invest Beteiligungs GmbH („Pierer Invest“) beteiligt. Pierer Invest kontrolliere CROSS Industries AG („CROSS“), welche wiederum die börsennotierten Unternehmen KTM und PANKL (letztere über Zwischenschaltung zweier weiterer Beteiligungsgesellschaften) kontrolliere.

Knünz GmbH überlege nun, der Pierer GmbH anzubieten, (i) die alleinige Kontrolle über Pierer Invest zu erwerben und (ii) in einem zweiten Schritt, einen Geschäftsanteil an Pierer Invest, der einer voll einbezahlten Stammeinlage in Höhe von EUR 8.750 entspreche, zu erwerben.

Die Entflechtung (der Kontrollwechsel) solle durch Stimmbindungsvertrag zwischen Pierer GmbH und Knünz GmbH umgesetzt werden. Der Zweck der Stimmbindung bestehe darin, sicherzustellen, dass die gemeinsame Kontrolle über Pierer Invest durch DI Pierer / Pierer GmbH einerseits und Dr. Knünz / Knünz GmbH andererseits beendet werde und in Zukunft die alleinige Kontrolle durch DI Pierer / Pierer GmbH bestehe. Knünz GmbH werde sich verpflichten, als Gesellschafter der Pierer Invest bei der Fassung von Beschlüssen und/oder

Entscheidungen, ihre Stimmen einheitlich mit Pierer GmbH auszuüben. Die Stimmbindung solle sicherstellen, dass KTM und PANKL mit Abschluss des Syndikatsvertrags alleine durch DI Pierer / Pierer GmbH / Pierer Invest / CROSS kontrolliert werde.

In ihrem ergänzenden Schriftsatz vom 15. Mai 2012 bringt die Antragstellerin vor, dass Pierer GmbH beabsichtige, auch den verbleibenden Geschäftsanteil der Knünz GmbH an Pierer Invest, der einer zur Gänze einbezahlten Stammeinlage in Höhe von EUR 8.750 entspreche („Verbleibender Knünz-Geschäftsanteil“), im Zuge der verbandsrechtlichen Entflechtung bis spätestens Ende 2014 von Knünz GmbH zu erwerben. Eine Übertragung des Verbleibenden Knünz-Geschäftsanteils an Bajaj Auto International Holdings B.V. bzw an ein Unternehmen der Bajaj-Gruppe werde nicht stattfinden.

Hinsichtlich der rechtlichen Beurteilung des Sachverhalts bringt die Antragstellerin vor, dass die Kontrollerlangung im Falle der Unterfertigung des Syndikatsvertrages auf der Zusammenrechnung der Beteiligungen gemäß § 23 Abs 2 Z 2 ÜbG beruhe. Mit Unterfertigung des Syndikatsvertrages wäre die Beteiligung der Knünz GmbH an der Pierer Invest der Pierer GmbH einseitig zuzurechnen, weil die Pierer GmbH die Ausübung sämtlicher Stimmrechte an der Pierer Invest unmittelbar in der Hand hätte. Mit Unterfertigung des Syndikatsvertrags würde in Bezug auf KTM und PANKL sohin der Tatbestand des § 22 Abs 1 iVm § 23 Abs 2 Z 2 ÜbG für CROSS eintreten. Die Unterfertigung des Syndikatsvertrages würde von einer gemeinsamen Kontrolle der Pierer GmbH und der Knünz GmbH über die Pierer Invest und CROSS zu einer alleinigen Kontrolle der Pierer GmbH und somit zum Kontrollwechsel an KTM und PANKL führen. Dadurch würde gemäß § 22 ÜbG eine Angebotspflicht für Pierer GmbH ausgelöst. Als gemeinsam vorgehende Rechtsträger unterlägen jedoch auch CROSS bzw CROSS Motorsport Systems AG und Pierer Invest der Angebotspflicht (§ 1 Z 6 ÜbG).

1.3. Sachverhalt

1.3.1. KTM AG

KTM AG (FN 107673v), vor ihrer Umfirmierung am 4. Mai 2012 „KTM Power Sports AG“, ist eine österreichische Aktiengesellschaft mit Sitz in Mattighofen und der Geschäftsanschrift 5230 Mattighofen, Stallhofner Straße 3, deren Aktien zum Handel im Geregeltten Freiverkehr der Wiener Börse zugelassen sind und im Marktsegment *mid market* notiert werden. Das Grundkapital der KTM beträgt EUR 10.509.000 und ist in 10.509.000 Stückaktien, auf die ein anteiliger Betrag von EUR 1 je Aktie entfällt, zerlegt.

Der **Vorstand** der KTM setzt sich aus den Mitgliedern DI Stefan Pierer (Vorsitzender), DI Harald Plöckinger, Mag. Friedrich Roithner, Mag. Ing. Hubert Trunkenpolz und Mag. Viktor Sigl zusammen.

Dem **Aufsichtsrat** der KTM gehören derzeit die Kapitalvertreter Dr. Rudolf Knünz (Vorsitzender), Dr. Ernst Chalupsky, Josef Blazicek und Rajiv Bajaj sowie die vom Betriebsrat entsandten Arbeitnehmervertreter Friedrich Lackerbauer und Horst Resch an.

Die Beteiligungsstruktur an KTM stellt sich derzeit wie folgt dar:

Aktionär	Stück	Beteiligung
CROSS Industries AG*	5.307.487	50,05%
Bajaj Auto International Holdings B.V.	4.958.199	47,18%
Streubesitz	243.314	2,77%

* 100.000 Aktien (0,95%) werden über CI Holding GmbH, eine 100% Tochtergesellschaft der CROSS, gehalten.

1.3.2. Pankl Racing Systems AG

Pankl Racing Systems AG (FN 143981m) ist eine österreichische Aktiengesellschaft mit Sitz in Kapfenberg und der Geschäftsanschrift 8605 Kapfenberg, Industriestraße West 4, deren Aktien zum Handel im Amtlichen Handel der Wiener Börse zugelassen sind und im Marktsegment *mid market* notiert werden. Das Grundkapital der PANKL beträgt EUR 3.150.000 und ist in 3.150.000 Stückaktien zu einem anteiligen Betrag von EUR 1 zerlegt.

Der **Vorstand** der PANKL setzt sich aus den Mitgliedern Mag. Wolfgang Plasser (Vorstandsvorsitzender) und Josef Faigle zusammen.

Dem **Aufsichtsrat** der PANKL gehören derzeit die Kapitalvertreter DI Stefan Pierer (Vorsitzender), Dr. Rudolf Knünz (Stellvertreter des Vorsitzenden), Josef Blazicek und Ing. Gerold Pankl an.

Die Beteiligungsstruktur an PANKL stellt sich derzeit wie folgt dar:

Aktionär	Stück	Beteiligung
CROSS Motorsport Systems AG	1.814.117	57,59%
Qino Flagship AG & Qino Capital Partner AG*	754.983	23,97%
Streubesitz	580.900	18,44%

* 10% der Stimmrechte der PANKL sind aufgrund eines Stimmbindungsvertrages an CROSS Motorsport Systems AG übertragen worden. Letztere verfügt somit über rund 67,59% der Stimmrechte an PANKL.

1.3.3. Weitere relevante Gesellschaften und Personen der Unternehmensgruppe Pierer/Knünz

CROSS Industries AG (FN 261823i) ist eine österreichische nicht börsennotierte Aktiengesellschaft mit Sitz in Wels und der Geschäftsanschrift 4600 Wels, Edisonstraße 1. Der Vorstand besteht aus den Herren DI Stefan Pierer (Vorsitzender), Mag. Friedrich Roithner, Ing. Alfred Hörtenhuber und Klaus Rinnerberger. Der Aufsichtsrat setzt sich aus den Herren Dr. Rudolf Knünz (Vorsitzender), Josef Blazicek (Stellvertreter des Vorsitzenden), Dr. Manfred De Bock und Mag. Gerald Kiska zusammen.

An CROSS halten Pierer GmbH 25,02%, Pierer Invest Beteiligungs GmbH 50,05% und Unternehmens Invest AG 24,92% des Grundkapitals.

CROSS verfügt über eine unmittelbare kontrollierende Beteiligung iS des § 22 Abs 2 ÜbG an KTM und über eine mittelbare kontrollierende Beteiligung iS des § 22 Abs. 3 Z 2 ÜbG an PANKL (vgl dazu das Organigramm in Punkt 1.3.4.).

CROSS Motorsport Systems AG (FN 177514a) ist eine österreichische nicht börsennotierte Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Wels und der Geschäftsanschrift 4600 Wels, Edisonstraße 1. Der Vorstand besteht aus den Personen Ing. Alfred Hörtenhuber (Vorsitzender), Mag. Wolfgang Plasser und Mag. Friedrich Roithner. Der Aufsichtsrat setzt sich aus den Personen DI Stefan Pierer (Vorsitzender), Dr. Rudolf Knünz (Stellvertreter des Vorsitzenden), Josef Blazicek, Dr. Ernst Chalupsky und Dr. Manfred De Bock zusammen. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.000.000 und ist in eine Nennbetragsaktie aufgeteilt. Gemäß § 5 Z 6 FBG eingetragene Alleinaktionärin ist CROSS Automotive Holding GmbH.

CROSS Automotive Holding GmbH (FN 346640s) ist eine österreichische Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Wels und der Geschäftsanschrift 4600 Wels, Edisonstraße 1. Die Geschäftsführer sind Ing. Alfred Hörtenhuber und Mag. Friedrich Roithner. Das Stammkapital dieser Holding-Gesellschaft beträgt EUR 35.000. Alleingesellschafterin ist CROSS.

Pierer Invest Beteiligungs GmbH (FN 343376s) ist eine österreichische Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Wels und der Geschäftsanschrift 4600 Wels, Edisonstraße 1. Die Geschäftsführer sind DI Stefan Pierer und Dr. Rudolf Knünz. Gesellschafter sind zu je 50% Pierer GmbH und Knünz GmbH. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 35.000.

Pierer Invest verfügt über einen beherrschenden Einfluss über CROSS.

Unternehmens Invest AG (FN 104570f) („UIAG“) ist eine österreichische Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Wels und der Geschäftsanschrift 4600 Wels, Edisonstraße 1, deren Aktien zum Handel im Amtlichen Handel der Wiener Börse zugelassen sind und im Marktsegment *mid market* notiert werden. Die beiden Mitglieder des Vorstandes sind Herr DI Stefan Pierer als Vorsitzender und Herr Dr. Rudolf Knünz. Der Aufsichtsrat setzt sich aus den Herren Dr. Ernst Chalupsky (Vorsitzender), Dr. Norbert Nagele (Stellvertreter des Vorsitzenden) und Dr. Ludwig Andorfer zusammen.

Derzeit werden 50,1% der Aktien an UIAG von Knünz Beteiligungs Invest GmbH (FN 304451y) und 19% von Knünz GmbH gehalten. An Knünz Beteiligungs Invest GmbH halten Knünz GmbH 49,9% und Pierer GmbH 50,1%. Aufgrund eines Stimmbindungsvertrages vom 17. November 2011 hat sich Pierer GmbH verpflichtet, ihre Stimmen einheitlich mit Knünz GmbH auszuüben und sich damit der Knünz GmbH untergeordnet. Die wirtschaftliche Entflechtung durch Verkauf des Geschäftsanteils wird – allenfalls schrittweise – bis zum Jahr 2014 erfolgen (siehe dazu auch die Angebotsunterlage zum Pflichtangebot an die Aktionäre der UIAG vom 5. Dezember 2011 [GZ 2012/3/5]).

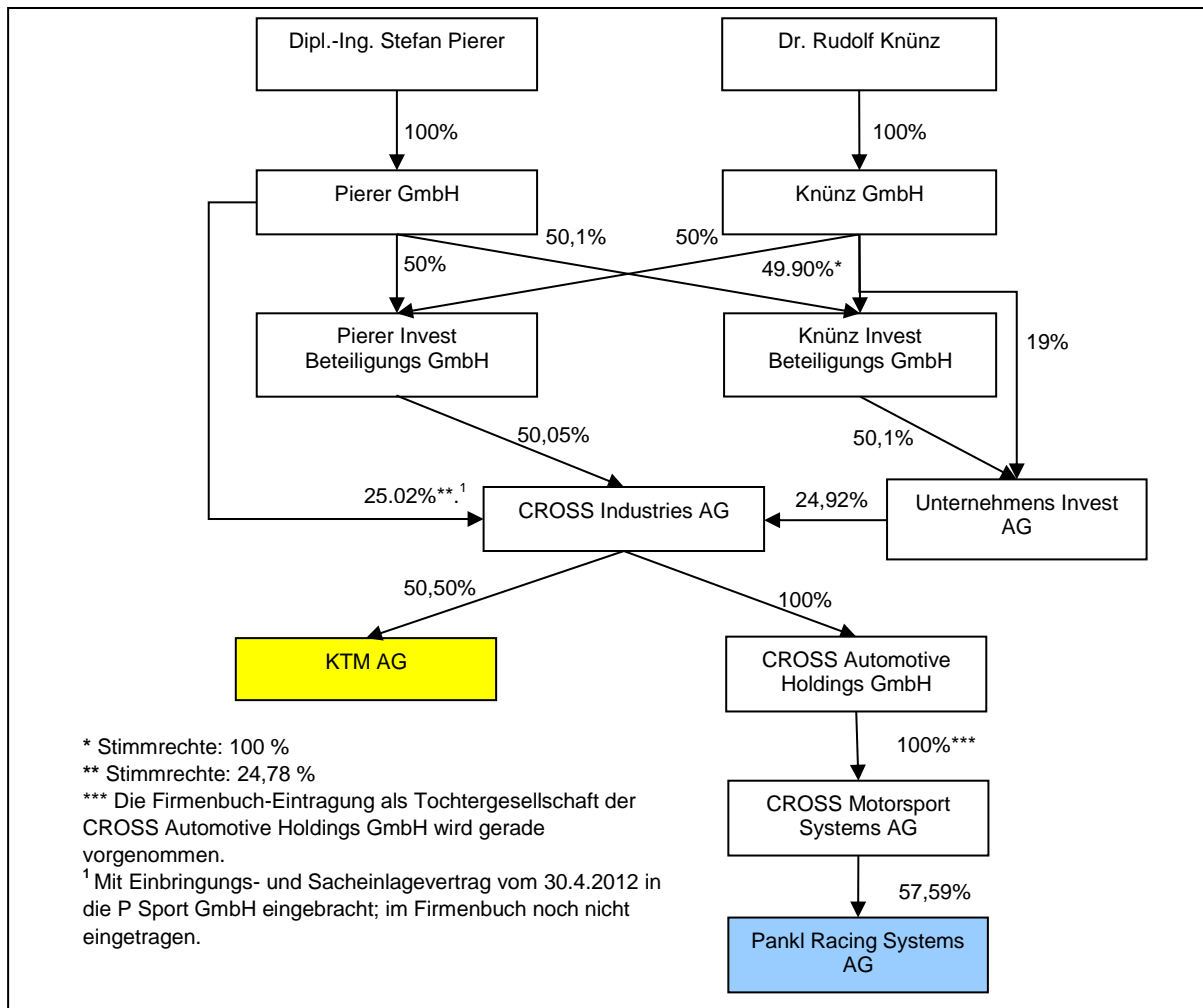
Pierer GmbH (FN 134766k) ist eine österreichische Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Wels und der Geschäftsanschrift 4600 Wels, Edisonstraße 1. Alleingeschäftsführer und Alleingesellschafter ist Herr DI Stefan Pierer. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.000.000.

Knünz GmbH (FN 72711d) ist eine österreichische Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Dornbirn und der Geschäftsanschrift 6850 Dornbirn, Pfarrgasse 7. Alleingeschäftsführer und Alleingesellschafter ist Herr Dr. Rudolf Knünz. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.000.000.

DI Stefan Pierer, geboren am 25. November 1956, ist Alleingesellschafter der Pierer GmbH. **Dr. Rudolf Knünz**, geboren am 8. Juli 1951, ist Alleingesellschafter der Knünz GmbH. Beide haben wie oben festgestellt Organfunktionen in vielen der von ihnen beherrschten Unternehmen. Herr Pierer und Herr Knünz kontrollieren derzeit über eine Beteiligungspyramide gemeinsam unter anderem die beiden börsennotierten Gesellschaften KTM und PANKL.

1.3.4. Organigramm zur Darstellung der derzeitigen Beteiligungsstruktur

Das folgende Diagramm soll der besseren Veranschaulichung der Beteiligungsverhältnisse vor der Entflechtung dienen:



1.3.5. Geplante Entflechtung der Beteiligungen

DI Pierer und Dr. Knünz haben vor Kurzem damit begonnen, ihre wechselseitigen wirtschaftlichen Beteiligungen zu entflechten. Knünz GmbH erwägt daher Pierer GmbH ein Angebot zu unterbreiten, das in zwei Schritte gegliedert ist.

In einem **ersten Schritt** soll die gemeinsame Kontrolle durch Pierer GmbH und Knünz GmbH aufgegeben werden. Knünz GmbH ist bereit, ihr Stimmrecht betreffend Pierer Invest syndikatsvertraglich an Pierer GmbH zu übertragen. Pierer GmbH soll hierdurch die alleinige Kontrolle über Pierer Invest und somit mittelbar über KTM und PANKL erwerben.

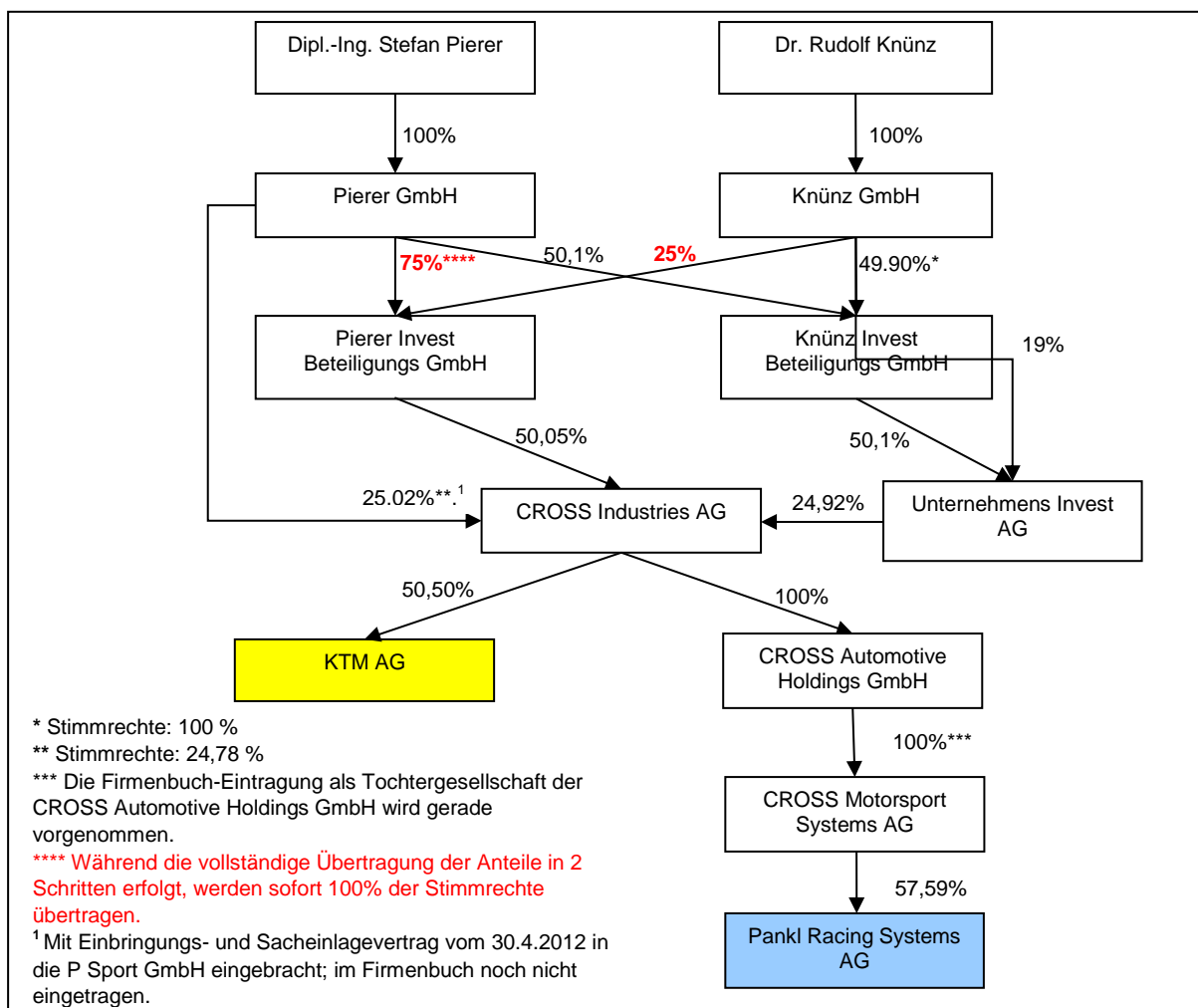
In einem **zweiten Schritt** bietet Knünz GmbH der Pierer GmbH an, einen Geschäftsanteil an Pierer Invest, der einer voll einbezahlten Stammeinlage in der Höhe von EUR 8.750 entspricht, zu erwerben. Knünz GmbH reduziert damit ihre Beteiligung an Pierer Invest von

50% auf 25%. Das Angebot kann allerdings frühestens 21 Monate nach Unterzeichnung des Syndikatsvertrages angenommen werden und ist ab diesem Zeitpunkt für neun Monate gültig.

Die endgültige Entflechtung erfolgt in einem **dritten Schritt**, der allerdings nicht Gegenstand des aktuellen von der ÜBK zu beurteilenden Anbots der Knünz GmbH ist. Mit diesem dritten Schritt wird die Knünz GmbH auch den verbleibenden Geschäftsanteil an Pierer Invest, der einer zur Gänze einbezahlten Stammeinlage in Höhe von EUR 8.750 entspricht („Verbleibender Knünz-Geschäftsanteil“), im Zuge der verbandsrechtlichen Entflechtung bis spätestens Ende 2014 an Pierer GmbH abtreten.

1.3.6. Organigramm zur Darstellung der Beteiligungsstruktur nach erfolgreicher Durchführung der Entflechtung

Das folgende Diagramm soll zur besseren Veranschaulichung der Beteiligungsverhältnisse **nach der Entflechtung** (unter Berücksichtigung der bereits erfolgten wirtschaftlichen Entflechtung im Jahr 2014) dienen:



2. Rechtliche Beurteilung

Nach Ansicht des 2. Senates ist die rechtliche Beurteilung der Antragstellerin zum der ÜbK angezeigten Sachverhalt zu bestätigen.

Wer eine unmittelbare oder mittelbare kontrollierende Beteiligung an einer Zielgesellschaft erlangt, muss dies gemäß § 22 Abs 1 ÜbG der ÜbK unverzüglich mitteilen und innerhalb von 20 Börsetagen ab Kontrollerlangung ein den Bestimmungen des Dritten Teils des ÜbG entsprechendes Angebot für alle Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft anzeigen.

Eine unmittelbare kontrollierende Beteiligung ist laut § 22 Abs 2 ÜbG eine unmittelbare Beteiligung an einer Zielgesellschaft, die mehr als 30% der auf die ständig stimmberechtigten Aktien entfallenden Stimmrechte vermittelt (formelle Kontrollschwelle).

Allerdings können nicht nur unmittelbar an der Zielgesellschaft selbst gehaltene Anteilsrechte eine kontrollierende Beteiligung iSd § 22 Abs 2 ÜbG vermitteln, sondern auch jene Anteilsrechte, die lediglich indirekt Kontrolle über die Zielgesellschaft vermitteln (*Diregger/Kalss/Winner*, Übernahmerecht² Rz 184). Nach § 22 Abs 3 Z 2 ÜbG besteht die Anbotspflicht daher auch dann, wenn ein beliebiger Rechtsträger mehr als 30% der auf die ständig stimmberechtigten Aktien entfallenden Stimmrechte der Zielgesellschaft hält und der beherrschende Einfluss über diesen Rechtsträger wechselt. Auf der Ebene der Kontrolle über die nicht börsennotierte Holding- bzw Obergesellschaft ist somit weiterhin ein materieller Kontrollbegriff ausschlaggebend (vgl *Winner*, ÖJZ 2006, 659 [661]; *Diregger/Kalss/Winner*, Übernahmerecht² Rz 185; *Huber in Huber*, Übernahmegesetz² § 22 Rz 19).

Ein beherrschender Einfluss iSd § 22 Abs 3 Z 2 ÜbG liegt jedenfalls dann vor, wenn eine Beteiligung die Mehrheit der Stimmrechte vermittelt und die Willensbildung der Gesellschaftsorgane direkt durch Stimmrechtsausübung (zB eine Weisung der Gesellschafter an den Geschäftsführer einer GmbH) oder indirekt durch Wahl bzw Nominierung von Gesellschaftsorganen bestimmt werden kann (*Diregger/Kalss/Winner*, Übernahmerecht² Rz 186). Ein beherrschender Einfluss kann sich natürlich auch wie im vorliegenden Fall aufgrund eines Syndikatsvertrages ergeben.

Eine mittelbare Kontrolle an einer Zielgesellschaft ist auch mittels mehrstöckiger Konstruktionen möglich. In solch einer Konstellation muss der beherrschende Einfluss auf jeder Stufe der Beteiligungspyramide gesondert überprüft werden. Lediglich auf der untersten Stufe kommt es auf die formelle Kontrollschwelle an (*Diregger/Kalss/Winner*, Übernahmerecht² Rz 186). Weiters kontrollieren oftmals mehrere Rechtsträger gemeinsam – zB mittels einer Joint-Venture-Gesellschaft oder einer Syndikatsholdinggesellschaft – eine Zielgesellschaft mittelbar.

Im vorliegenden Fall werden die Zielgesellschaften KTM und PANKL derzeit noch durch die Pierer GmbH und Knünz GmbH gemeinsam mittelbar kontrolliert. Pierer GmbH und Knünz GmbH sind zu je 50% Eigentümer an der Pierer Invest, welche wiederum einen Anteil von mehr als 50% an CROSS hält und diese daher kontrolliert. CROSS ihrerseits hält jeweils mehr als 30% und somit kontrollierende Beteiligungen an den Zielgesellschaften KTM und PANKL, wobei im Fall der PANKL mit der CROSS Motorsports Systems AG und CROSS Automotive Holding GmbH zwei weitere 100%-Tochtergesellschaft zwischengeschaltet sind. Im Ergebnis werden die Zielgesellschaften KTM und PANKL über mehrstöckige Konstruktionen durch Pierer GmbH und Knünz GmbH gemeinsam mittelbar gemäß § 22 Abs 3 Z 1 und 2 kontrolliert.

Mit Unterfertigung des der ÜbK im Entwurf (Fassung vom 3. Mai 2012) vorgelegten Syndikatsvertrages verpflichtet sich Knünz GmbH gegenüber Pierer GmbH, ihre Stimmrechte aus dem Knünz-Geschäftsanteil einheitlich mit Pierer GmbH auszuüben und vor jeder Generalversammlung der Pierer Invest alle Maßnahmen zu treffen, dass eine Stimmabgabe nach Maßgabe der Stimmbindung möglich wird (Syndikatsvertrag Punkt 3.5). Im Syndikatsvertrag wird ausdrücklich festgehalten, dass Knünz GmbH mit Pierer GmbH ausschließlich dazu zusammenwirkt, damit Pierer GmbH die alleinige Kontrolle über Pierer Invest erlangt. Es ist Knünz GmbH vertraglich untersagt, Kontrolle über Pierer Invest auszuüben (Syndikatsvertrag Punkt 3.6). Dabei handelt es sich um ein Unterordnungssyndikat, bei dem sich Knünz GmbH der Pierer GmbH unterordnet. Pierer GmbH sind daher die Stimmrechte aus dem Knünz-Geschäftsanteil an der Pierer Invest einseitig zuzurechnen (§ 23 Abs 2 Z 2 ÜbG).

Die Unterfertigung des vorgelegten Syndikatsvertrages zwischen Pierer GmbH und Knünz GmbH führt daher von einer gemeinsamen Kontrolle der Pierer Invest durch Pierer GmbH und Knünz GmbH zu einer alleinigen Kontrolle der Pierer Invest durch Pierer GmbH und somit jeweils zu einem Kontrollwechsel im Bezug auf die börsennotierten Aktiengesellschaften KTM und PANKL. Pierer GmbH ist daher mit gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern iSd § 1 Z 6 ÜbG verpflichtet, den Aktionären binnen 20 Börsetagen ab Kontrollerlangung – hier die Unterzeichnung des Syndikatsvertrags – ein mit dem Dritten Teil des ÜbG in Einklang stehendes Angebot für alle Beteiligungspapiere der Zielgesellschaften KTM und PANKL zu legen.

Der 2. Senat hält fest, dass sich diese Stellungnahme ausschließlich auf die Feststellung eines Kontrollwechsels durch die Unterzeichnung des vorliegenden Syndikatsvertrags beschränkt. Über inhaltliche Ausgestaltungen der Pflichtangebote, insbesondere betreffend Mindestangebotspreise und der Nachzahlungsgarantie, können im Rahmen dieser Stellungnahme keine Aussagen getroffen werden.

Abschließend weist der 2. Senat darauf hin, dass seine Stellungnahmen gemäß § 29 Abs 1 ÜbG keine rechtliche Bindungswirkung entfalten. Darüber hinaus verweist der Senat auf den Umstand, dass er bei der vorliegenden Stellungnahme von der Richtigkeit und Vollständigkeit der von der Antragstellerin vorgelegten Informationen ausgegangen ist.

Wien, am 18. Mai 2012

Dr. Winfried Braumann

Für den 2. Senat der Übernahmekommission